

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H
und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H)**

vom 6. Mai 2011

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

- einerseits -

und

- andererseits -*

wird Folgendes vereinbart:

* **Anmerkung:** Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Hauptvorstand,
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand

und

b) dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand

§ 1

Änderung des TVÜ-H ab 1. April 2011

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) vom 1. September 2009, geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 6. Juli 2010 zum 6. Abschnitt des TVÜ-H - Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken in § 41 TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„²Die Tarifvertragsparteien werden spätestens im Rahmen der nächsten Entgelttrunde die Unterbrechungsregelung überprüfen.“
2. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„²Das Entgelt der individuellen Zwischenstufe nach Satz 1 wird zum 1. März 2010 um 1,2 v. H. und zum 1. April 2011 um 1,5 v. H. erhöht.“
3. Dem § 8 Absatz 2 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Erfolgt die Neuberechnung nach dem 31. März 2011, ist das Vergleichsentgelt um weitere 1,5 v.H. zu erhöhen.“

4. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:“

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2010 um 1,2 v.H., ab 1. April 2011 um 1,5 v.H. und ab 1. März 2012 um 2,6 v.H.“

5. Die Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 Satz 2 und 2a wird wie folgt neu gefasst:

„Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 Satz 2 und 2a:“

Die Besitzstandszulage – mit Ausnahme des Kinderzuschlags nach Absatz 1 Satz 2 – erhöht sich ab 1. April 2011 um 1,5 v.H. und ab 1. März 2012 um 2,6 v.H.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zwischen dem 1. Januar 2010 und dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung gelten für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind oder werden, besondere Tabellenwerte; sie betragen

- a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 29. Februar 2012

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.682,21	1.862,07	1.930,84	2.015,49	2.073,68	2.121,28

- b) ab 1. März 2012

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.725,95	1.910,48	1.981,04	2.067,89	2.127,60	2.176,43

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

- a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 29. Februar 2012

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.454,36	3.639,51	3.962,19	4.290,17	4.792,72

b) ab 1. März 2012

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.544,17	3.734,14	4.065,21	4.401,71	4.917,33 "

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 29. Februar 2012

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.697,50	5.215,91	5.707,88	6.030,57	6.109,92

b) ab 1. März 2012

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.819,64	5.351,52	5.856,28	6.187,36	6.268,78 "

7. Die Protokollerklärung zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 20:

Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen

vom 1. April 2011 bis 29. Februar 2012 in

- den Entgeltgruppen 5 bis 8 38,40 Euro

- den Entgeltgruppen 9 bis 13 43,20 Euro,

ab 1. März 2012 in

- den Entgeltgruppen 5 bis 8 32,00 Euro

- den Entgeltgruppen 9 bis 13 36,00 Euro.“

8. Die Anlagen 5 A und 5 B werden durch die Anlagen 5 A und 5 B ersetzt, die als Anlagen 1 und 2 diesem Änderungstarifvertrag beigelegt sind.

9. In der Anlage 1 Teil C TVÜ-H werden die Nr. 13, 14 und 16 mit Wirkung zum 1. April 2011 gestrichen. Diese Nummern bleiben unbesetzt.

§ 2

Änderung des TVÜ-H ab 1. Januar 2012

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch § 1 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 beziehungsweise 2 auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT bis spätestens zum 31. Dezember 2012 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. ²In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Beschäftigte, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2012 bei Fortgeltung des BAT höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. ³Bei Beschäftigten mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. ⁴§ 6 Absatz 4 Satz 5 gilt – auch bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe – entsprechend.“

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 TVÜ-H Vergütungsgruppenzulagen

- (1) Aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2009 nach der Vergütungsordnung zum BAT eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.
- (2) ¹Aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2009 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. ²Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31. Dezember 2009 zugestanden hätte. ³Voraussetzung ist, dass
- am 1. Januar 2010 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des § 23b Abschnitt A BAT zur Hälfte erfüllt ist,
 - zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten und
 - bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.
- (2a) Absatz 2 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT bis spätestens zum 31. Dezember 2012 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag erfüllt ist.
- (3) ¹Für aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2009 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:
- a) ¹In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die den Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2009 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV-H eingruppiert; § 8 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ²Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.
 - b) ¹Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg

am 31. Dezember 2009 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2010 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2012 erworben worden wäre.²Im Fall des Satzes 1, 2. Alternative wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag gewährt.

- c) Wäre im Fall des Buchstaben a nach bisherigem Recht der Fallgruppenaufstieg spätestens am 31. Dezember 2011 erreicht worden, gilt Absatz 2 auf schriftlichen Antrag mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2012 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2012 erworben worden wäre.
- (4) ¹Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchstabe b und c wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. ²Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4:

Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Krankheit und Urlaub sind unschädlich.

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2010 um 1,2 v.H., ab 1. April 2011 um 1,5 v.H. und ab 1. März 2012 um 2,6 v.H.“

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2012 in Kraft.

Anlage 1 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TVÜ-H

Anlage 5 A

KR-Anwendungstabelle
Gültig vom 1. April 2011 bis 29. Februar 2012

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.528,41	3.909,29 nach 2 J. St. 3	4.401,26 nach 3 J. St. 4	-
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-		3.528,41	4.004,51	-
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.200,44	3.528,41 nach 2 J. St. 3	4.004,51 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.094,63	3.311,53 nach 2 J. St. 3	3.724,15 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	3.015,29	3.290,37 nach 4 J. St. 3	3.507,25 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.930,65	3.136,96 nach 5 J. St. 3	3.332,68 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.666,15	3.015,29 nach 5 J. St. 3	3.136,96 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.666,15	2.761,37 nach 5 J. St. 3	2.930,65 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-					
		V mit Aufstieg nach Va und VI		2.364,62	2.480,99	2.581,51	2.761,37	2.930,65
		V mit Aufstieg nach VI	2.221,79					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-					2.803,68
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.057,80	2.221,79	2.364,62	2.581,51	2.692,60	
		IV mit Aufstieg nach V						-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.840,92	1.983,75	2.115,99	2.391,07	2.459,84	2.592,09
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.761,56	1.952,00	2.004,90	2.089,54	2.158,31	2.311,72

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 217,73 Euro.

Anlage 2 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TVÜ-H

Anlage 5 B

KR-Anwendungstabelle
Gültig ab 1. März 2012

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.620,15	4.010,93 nach 2 J. St. 3	4.515,69 nach 3 J. St. 4	-
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-		3.620,15	4.108,63	-
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.283,65	3.620,15 nach 2 J. St. 3	4.108,63 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.175,09	3.397,63 nach 2 J. St. 3	3.820,98 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	3.093,69	3.375,92 nach 4 J. St. 3	3.598,44 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	3.006,85	3.218,52 nach 5 J. St. 3	3.419,33 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.735,47	3.093,69 nach 5 J. St. 3	3.218,52 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.735,47	2.833,17 nach 5 J. St. 3	3.006,85 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.426,10	2.545,50	2.648,63	2.833,17	3.006,85
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI	2.279,56					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.279,56	2.426,10	2.648,63	2.762,61	2.876,58
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.111,30					
		IV mit Aufstieg nach V						
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.888,78	2.035,33	2.171,01	2.453,24	2.523,80	2.659,48
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.807,36	2.002,75	2.057,03	2.143,87	2.214,43	2.371,82

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 223,29 Euro.